

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 15. Juli 1953

7. Stück

12. Gesetz: Bau und Betrieb von Aufzügen in Wien (Wiener Aufzugsgesetz).

13. Verordnung: Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Wiener Tierschutzgesetzes.

## 12.

### Gesetz vom 29. Mai 1953, betreffend den Bau und den Betrieb von Aufzügen in Wien (Wiener Aufzugsgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

##### Begriffsbestimmungen.

(1) Aufzüge sind Bauanlagen oder Bauteile besonderer Art. Für sie gelten, sofern dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.

(2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen alle ortsfesten Aufzüge mit mehr als 2 m Hubhöhe, deren Fördergeräte (Fahrkörbe, Fahrstühle, Kammern, Zellen, Plattformen u. dgl.) sich zwischen Führungen (Schienen, Drähten, Drahtseilen u. dgl.) bewegen und sie nicht verlassen.

(3) Auf Versenkvorrichtungen in Theatern, Hebebühnen, Fahrtreppen, Schrägaufzüge und aufzugähnliche, zur Bedienung von Maschinen, Ofen, Generatoren u. dgl. bestimmte Einrichtungen ist dieses Gesetz sinngemäß anzuwenden.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

#### § 2.

##### Allgemeine Bau- und Betriebsvorschriften.

(1) Aufzüge sind in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften ordnungsgemäß herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Aufzug und dessen Betrieb den von der Baubehörde herausgegebenen oder von ihr anerkannten Sicherheitsvorschriften entspricht.

(2) Aufzüge gelten nicht als Ersatz für gesetzlich erforderliche Stiegen.

#### § 3.

##### Ansuchen und Anzeigen.

(1) Für die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Personenaufzuges ist gemäß § 60 der Bauordnung für Wien eine Baubewilligung zu

erwirken. Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die von Einfluß auf die Festigkeit oder die Feuersicherheit des Gebäudes oder auf die Betriebssicherheit des Aufzuges ist. Unwesentliche Änderungen sind gemäß § 61 der Bauordnung für Wien anzuzeigen.

(2) Für die Errichtung oder Änderung von Lastenaufzügen genügt eine Anzeige gemäß § 61 der Bauordnung für Wien, sofern die Baubehörde nicht wegen des Einflusses auf die Festigkeit oder die Feuersicherheit des Gebäudes oder auf die Betriebssicherheit des Aufzuges eine Baubewilligung gemäß § 60 der Bauordnung für Wien verlangt.

(3) Das Ansuchen und die Anzeige ist gesondert von dem Ansuchen um die Bewilligung für die Erbauung des Hauses einzubringen. Dem Ansuchen um die Baubewilligung sind außer den Plänen die Beschreibung des Aufzuges, die Festigkeitsberechnung der wesentlichen Tragteile und ein Schaltbild anzuschließen. Der Anzeige sind in der Regel die gleichen Belege anzuschließen, sofern die Baubehörde nicht von der Beibringung einzelner Belege absieht.

(4) Die Pläne haben zu enthalten: Zwei aufeinander senkrecht stehende Längsschnitte des Aufzuges, den Grundriß des Schachtes und seiner unmittelbaren Umgebung in jedem Geschoß, ferner den Grundriß des Triebwerk- und Tragrollenraumes, und zwar im Maßstabe 1 : 50, sowie einen Lageplan. Die erforderlichen Einzelheiten sind in einem entsprechend größeren Maßstab darzustellen. Die beim Fangen des Fahrkorbes (Gegengewichtes) auftretenden Stoßbelastungen sind in den Plänen auszuweisen. Bei Änderungen an Aufzügen können sich die Pläne auf die zur Beurteilung des Ansuchens erforderlichen Teile beschränken.

(5) Lastenaufzüge mit Handantrieb bis 20 kg Tragkraft (Speisen-, Schriftenaufzüge u. dgl.) bedürfen weder einer Bewilligung noch einer Anzeige; sie sind derart einzurichten, daß Menschen nicht gefährdet werden können.

#### § 4.

##### Unterfertigung der Belege.

Die Pläne und die Beschreibung müssen vom Grundeigentümer, Bauwerber, Verfasser und vom

befugten Aufzugserbauer unter Beisetzung ihrer Eigenschaft und, wenn auch Baumeisterarbeiten erforderlich sind, außerdem vom verantwortlichen Bauführer, die Festigkeitsberechnungen vom Verfasser unterfertigt sein. Sämtliche Belege müssen außerdem von einem Sachverständigen (§ 11) geprüft und unterschrieben sein.

### § 5.

#### Benutzungsbewilligung.

(1) Für neu errichtete oder wesentlich abgeänderte Aufzüge, die einer Bewilligung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 bedürfen, ist vor der Inbetriebnahme bei der Baubehörde um die Benutzungsbewilligung anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen um Benutzungsbewilligung ist der Befund des Sachverständigen über die Abnahmeprüfung (§ 6) anzuschließen; beim Augenschein zur Benutzungsbewilligung ist das Aufzugsbuch (§ 7) mit dem Zeugnis des Aufzugswärters (§ 10 Abs. 2) vorzulegen. Verzichtet die Baubehörde im Sinne des § 10 Abs. 3 auf eine Prüfung des Aufzugswärters, so tritt an Stelle des Zeugnisses die Eintragung des Sachverständigen in das Aufzugsbuch.

### § 6.

#### Abnahmeprüfung.

(1) Der Sachverständige hat nach Fertigstellung des Aufzuges zu prüfen, ob dieser den Vorschriften entspricht (Abnahmeprüfung).

(2) Über die Abnahmeprüfung ist vom Sachverständigen ein Befund auszustellen und ein Vermerk in das Aufzugsbuch (§ 7) einzutragen.

### § 7.

#### Aufzugsbuch.

(1) Über jeden Aufzug ist ein Aufzugsbuch zu führen, in dem alle vorgeschriebenen Vermerke einzutragen sind. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung festgesetzt.

(2) Das Aufzugsbuch muß für die Baubehörde und den Sachverständigen beim Aufzug zur Einsicht aufliegen.

### § 8.

#### Wiederkehrende Überprüfung.

(1) Personenaufzüge, die nur an einem Tragmittel hängen, sind alle sechs Monate, sonstige Personenaufzüge jedes Jahr, Lastenaufzüge alle zwei Jahre und Kleinlastenaufzüge alle drei Jahre von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen. Als Kleinlastenaufzüge gelten Lastenaufzüge mit einer Tragkraft von höchstens 100 kg, deren Fahrkorb nicht mehr als 1 m<sup>2</sup> Bodenfläche hat und nicht betretbar ist.

(2) Der Befund jeder Überprüfung ist vom Sachverständigen in das Aufzugsbuch einzutragen.

Falls die Bestellung eines Aufzugswärters vorgeschrieben ist, hat dieser bei jeder Überprüfung anwesend zu sein und die Kenntnisnahme des Befundes durch seine Unterschrift zu bestätigen. Zu behebbende Mängel oder Gebrechen hat der Sachverständige dem Eigentümer des Aufzuges unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Behebung ist dem Sachverständigen schriftlich zu melden. Der Sachverständige hat sich von der fristgerechten Behebung der Mängel und Gebrechen zu überzeugen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Sachverständige unbeschadet seiner weiteren Überprüfungspflicht die Baubehörde schriftlich zu verständigen.

(3) Bei jeder Überprüfung hat sich der Sachverständige von der Eignung des Aufzugswärters zu überzeugen. Entspricht der Aufzugswärter den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht, so hat dies der Sachverständige der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Aufzugswärter hat sich bei Betrieb täglich zu überzeugen, daß keine offensichtlich betriebsgefährlichen Mängel oder Gebrechen bestehen und daß besonders

- a) der Aufzug nicht in Bewegung gesetzt werden kann, wenn eine Fahrkorb- oder Fahrschachttür geöffnet wird oder nicht ordnungsgemäß geschlossen ist,
- b) jede Schachttür nur dann zu öffnen ist, wenn sich der Fahrkorb hinter derselben befindet,
- c) der Fahrkorb in den Endstellungen sich selbsttätig abstellt,
- d) die Bremsvorrichtung und die Notrufvorrichtung wirksam sind.

Wahrgenommene Mängel oder Gebrechen, sofern diese nicht sofort behoben werden, und Unfälle sind dem Sachverständigen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Baubehörde kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Überprüfung anordnen.

### § 9.

#### Aufzugssperre.

(1) Der Sachverständige, der Eigentümer des Aufzuges und der Aufzugswärter sind verpflichtet, Aufzüge, die sie als nicht betriebssicher erkennen, sofort außer Betrieb zu setzen. Solche Aufzüge dürfen erst nach Behebung der Mängel oder Gebrechen wieder benützt werden.

(2) Außergewöhnliche Vorfälle sowie Unfälle sind der Baubehörde vom Eigentümer des Aufzuges unverzüglich zu melden.

(3) Die Baubehörde kann mangelhafte oder nicht vorschriftsmäßig überprüfte Aufzüge sperren. Aufzüge, die von der Baubehörde gesperrt wurden, dürfen nur mit deren Bewilligung wieder benützt werden. Dem Ansuchen

um die Bewilligung zur Wiederbenützung ist der Befund des Sachverständigen über die Prüfung der Aufzugsanlage anzuschließen.

### § 10.

#### Aufzugswärter und -führer.

(1) Für die Wartung jedes Aufzuges — Lastenaufzüge mit Handantrieb ausgenommen — ist ein geprüfter Aufzugswärter zu bestellen. Der Aufzugswärter hat die von der Baubehörde vorgeschriebenen Betriebs- und Wartungsvorschriften einzuhalten.

(2) Der Aufzugswärter muß mindestens 18 Jahre alt, körperlich geeignet und verlässlich sein; er ist vom Sachverständigen zu prüfen, ob er mit der Einrichtung, dem Betrieb und den Betriebsvorschriften des Aufzuges vertraut ist. Hierüber hat der Sachverständige ein Zeugnis auszustellen. Der Aufzugswärter hat die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er die Wartung des Aufzuges verantwortlich übernommen hat. Die Erklärung und das Zeugnis sind in das Aufzugsbuch einzuheften. Das Zeugnis gilt für den Aufzug, auf den sich die Prüfung bezogen hat.

(3) Bei Unternehmungen, Anstalten und Betrieben, die über entsprechend geschulte Angestellte für den Betrieb ihrer Aufzüge verfügen, kann die Baubehörde von der Prüfung der Aufzugswärter absehen. Der Name des mit der Wartung des Aufzuges verantwortlich betrauten Angestellten ist vom Sachverständigen in das Aufzugsbuch einzutragen.

(4) Aufzugswärtern, die sich als unzuverlässig oder unfähig erwiesen haben, hat die Baubehörde das Zeugnis zu entziehen und dies dem Sachverständigen mitzuteilen.

(5) Zur Bedienung von Aufzügen mit Führerbedienung können neben dem Aufzugswärter Aufzugsführer verwendet werden. Bei Aufzügen mit besonders starkem Verkehr kann die Baubehörde Führerbedienungen vorschreiben. Der Aufzugsführer muß mindestens 16 Jahre alt, körperlich geeignet und mit der Bedienung des Aufzuges vertraut sein; er muß die von der Baubehörde vorgeschriebenen Bedienungsvorschriften einhalten.

### § 11.

#### Sachverständige.

(1) Als Sachverständige für die Überprüfung von Aufzügen kommen in Betracht:

- a) Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure für Elektrotechnik oder Maschinenbau;
- b) Personen, die die Baubehörde als Sachverständige für Aufzüge bestellt.

(2) Für die Bestellung als Sachverständiger im Sinne des Abs. 1 Pkt. b ist der Nachweis einer besonderen Befähigung erforderlich.

(3) Die besondere Befähigung ist durch eine schulmäßige Ausbildung und eine praktische Verwendung im Aufzugsbau nachzuweisen.

(4) Die schulmäßige Ausbildung wird nachgewiesen durch:

- a) das Zeugnis einer inländischen technischen Hochschule über die zweite Staatsprüfung aus Elektrotechnik oder Maschinenbau;
- b) die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 171, sofern sie durch den Nachweis von Kenntnissen aus der Elektrotechnik oder dem Maschinenbau erworben wurde.

Ob und bis zu welchem Ausmaß ausländische Lehranstalten den inländischen gleichzuhalten sind, entscheidet die Baubehörde.

(5) Die praktische Verwendung wird nachgewiesen durch Zeugnisse über die Verwendung im Aufzugsbau, die sich zu erstrecken hat auf:

- a) alle wesentlichen maschinentechnischen Arbeiten, wie z. B. Einbau des Triebwerkes, der Tragmittel, der Führungen, der Steuerung, der Türverriegelungen und der Fangvorrichtung, und
- b) alle wesentlichen elektrotechnischen Arbeiten, wie z. B. Schaltung der gebräuchlichen Steuerungen, der Türkontakte, der Lichtanlage, der Berührungsschutzmaßnahmen und sonstigen Sicherheitseinrichtungen sowie Überprüfung der Isolationswiderstände.

(6) Die Baubehörde kann ausnahmsweise von der Vorlage der im Abs. 5 vorgeschriebenen Zeugnisse absehen, wenn der Nachweis der praktischen Verwendung in anderer Weise erbracht wird.

(7) Die Dauer der praktischen Verwendung im Aufzugsbau beträgt bei:

Bewerbern nach Abs. 4 Pkt. a . . . . 2 Jahre, bei  
Bewerbern nach Abs. 4 Pkt. b . . . . 3 Jahre.

(8) Der Sachverständige darf von Unternehmungen, die sich mit dem Bau oder der Instandhaltung von Aufzügen befassen, nicht wirtschaftlich abhängig sein.

(9) Die Baubehörde führt über die Sachverständigen ein Verzeichnis, das bei ihr zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

(10) Der Eigentümer des Aufzuges hat einen Sachverständigen nach freier Wahl aus dem Verzeichnis nach Abs. 4 mit der wiederkehrenden Überprüfung seines Aufzuges zu betrauen. Ein Wechsel des Sachverständigen ist der Baubehörde anzuzeigen.

(11) Die Bestellung von Sachverständigen, die ihre Befugnis länger als zwei Jahre nicht ausgeübt haben, gegen die Pflichten als Sachverständige verstoßen oder sich nicht als genügend sachkundig erweisen, ist zu widerrufen.

## § 12.

**Aufgaben des Sachverständigen.**

(1) Der Sachverständige ist verpflichtet, die Überprüfung zeitgerecht selbst vorzunehmen. Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung hat er einen anderen Sachverständigen mit der Überprüfung zu betrauen. Der Eigentümer hat die für die Überprüfung nach §§ 6 und 8 notwendigen Hilfskräfte beizustellen.

(2) Der Sachverständige hat der Baubehörde ein Verzeichnis der von ihm zur Überprüfung übernommenen Aufzüge zu übergeben, das mit Ablauf jedes Kalenderjahres richtigzustellen ist. Anzugeben sind: Aufzugsart, Fabriknummer, Baujahr, Erbauer, Tragkraft, Aufstellungsort und Eigentümer sowie etwaige besondere Vorfälle.

## § 13.

**Anwendung auf bestehende Aufzüge.**

Für bestehende Aufzüge, die den bisherigen Vorschriften entsprochen haben, können Abänderungen nur insoweit verlangt werden, als dies zur Betriebssicherheit unbedingt erforderlich ist. Bei einer wesentlichen Änderung eines Aufzuges kann die Baubehörde die Verbesserung der Sicherheitseinrichtungen verlangen.

## § 14.

**Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden nach den Strafbestimmungen der Bauordnung für Wien geahndet.

## § 15.

**Wirksamkeitsbeginn.**

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Verord-

nung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Aufzugsverordnung) vom 15. Juni 1943, RM. und VBl. Nr. 12, insoweit außer Kraft, als sie nicht die im § 1 Abs. 4 von der Regelung dieses Gesetzes ausgenommenen Angelegenheiten betrifft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Jonas Kritscha

**13.**

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Juni 1953, betreffend Abänderung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. November 1952, LGBl. für Wien Nr. 2/1953, zur Ausführung des § 3 des Wiener Tierschutzgesetzes.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1949, LGBl. für Wien Nr. 43, betreffend den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz), wird verordnet:

**Artikel I.**

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. November 1952, LGBl. für Wien Nr. 2/1953, zur Ausführung des § 3 des Wiener Tierschutzgesetzes vom 15. Juli 1949, LGBl. für Wien Nr. 43, wird in nachstehender Weise abgeändert:

Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Magistrat wird ermächtigt, im Einzelfall auch für andere Vögel bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Ausnahmen zu gewähren.“

**Artikel II.**

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1953 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Jonas.